



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Gymnasialverordnung (GymV)

1. Ausgangslage

Die Revision der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GS 412.010) und sämtlicher das Gymnasium St. Antonius Appenzell betreffende Erlasse drängt sich auf, nachdem sich das Erziehungsdepartement im Sommer 2014 veranlasst sah, die Führungsorganisation wie auch das Führungsverständnis der damaligen Schulleitung einer Evaluation durch einen externen Berater zu unterziehen.

Das Erziehungsdepartement sah den Handlungsbedarf in Bezug auf die Weiterentwicklung der Führungsorganisation durch mehrere Faktoren begründet: hohe Arbeitsbelastung von Schulleitung und Sekretariat, teilweise Diskrepanzen zwischen formellen Vorgaben und gelebter Realität, Spannungen insbesondere innerhalb der Schulleitung - bestehend aus Rektor, Prorektor und Verwalter. Gegenstand der Organisationsberatung war die Gestaltung der Führungsorganisation (Steuerungs- und Leitungsebene) inklusive Verwaltung in strukturell-organisatorischer und personeller Hinsicht. Zu überprüfen waren also sowohl die Regelungen in Bezug auf die Führungsorganisation als auch ihre Anwendung.

Die damalige Situation an der Schule vermochte in verschiedener Hinsicht und auf allen Führungsebenen nicht zu überzeugen. Es bestand vielfältiger Handlungsbedarf. Die im Auftrag zu dieser Evaluation angelegte Fokussierung auf die Führungsorganisation traf zwar ein zentrales Element der Veränderungsnotwendigkeit, doch vermochten Veränderungen weder auf der strukturell-organisatorischen noch auf der personellen Ebene der Schulführung allein die Situation nachhaltig zu entlasten. Vielmehr waren erweiterte Perspektiven und entsprechende systemische Interventionen angezeigt, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. Massgebliche Grundlage für das Gymnasium St. Antonius ist eine konsistente, zukunftsweisende Strategie. Diese Strategie galt es zu entwickeln.
2. Der Strategie entsprechend galt es, Strukturen und Prozesse so zu gestalten und zu etablieren, dass eine wirksame und möglichst reibungslos funktionierende Führungsorganisation entstand.
3. In diese anstehende Kultur-, Strategie- und Organisationsentwicklung wurden die betroffenen Personen so einbezogen, dass sie bereit waren, innerhalb der optimierten neuen Schul- und Führungskultur mitverantwortlich zu handeln.

In diesen drei Handlungsfeldern wurde im Rahmen eines projektförmigen Entwicklungsprozesses dafür gesorgt, dass ein gemeinsames Führungsverständnis gefunden und eine gelingende Führungspraxis etabliert werden kann.

In der Folge initiierte das Erziehungsdepartement ein Projekt zur Strategie- und Führungsentwicklung und vergab ein Mandat für die externe Beratung und Begleitung desselben. Dieses begann im Dezember 2014 und beinhaltete vier Teilprojekte:

Teilprojekt 1: Strategische Ausrichtung

Aufgabe:

- Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Gymnasiums;
- Überprüfung des bestehenden Wertekatalogs und des „Pädagogischen Konzepts“;
- Erarbeitung eines mehrjährigen Schulprogrammes.

Als Ergebnis ausführlicher Diskussionen entstand ein Dokument, welches die strategische Ausrichtung des Gymnasiums umfasst. Es umschreibt und verankert die am Gymnasium vorherrschende humanistische Ausrichtung. Im Weiteren bekennt man sich zum Langzeitgymnasium. Die Landesschulkommission wird voraussichtlich am 16. Dezember 2015 über die strategische Ausrichtung des Gymnasiums befinden.

Die „Werte am Gymnasium“ sowie das „Pädagogische Konzept“ wurden im Jahr 2005 von einer schulinternen Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Teilprojektgruppe hat sich nochmals intensiv mit den beiden Dokumenten befasst und die Umsetzung der darin enthaltenen Punkte evaluiert. Sie stellte in Zusammenarbeit mit dem externen Berater fest, dass die beiden Dokumente keiner Anpassung bedürfen.

Aufgrund des frühzeitigen Rücktritts des Rektors auf das Ende des Schuljahrs 2014/15 wurde die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms sistiert. Die Steuergruppe hat sich entschieden, die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms unter der Leitung des neuen Rektors ab dem Schuljahr 2016/17 der Schulleitung zu überlassen.

Teilprojekt 2: Führungsverständnis und -handeln

Die Aufgaben dieser Projektgruppe waren:

- Konkretisierung des Führungsmodells entlang den Vorgaben des Erziehungsdepartements (Organigramm);
- Definition und Begründung der Pensen der Schulleitungsmitglieder;
- Erarbeitung von Führungsleitsätzen;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung zum Thema „Schulleitungsverantwortliche und ihre Zusammenarbeit“;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms;
- Reflexion und Klärung von Führungsverständnis und Führungspraxis;
- Klärung der Steuerungs- und Führungsaufgabe, welche das Amt für Mittel- und Hochschulen wahrzunehmen hat.

Die Teilprojektgruppe setzte einen grossen Teil der Arbeiten für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung (Organisationshandbuch) ein. In Koordination mit den Teilprojektgruppen 3 und 4 entstand ein Dokument, in welchem das Zusammenwirken der Schulleitung mit den verschiedenen Gremien - und diese unter sich - beschrieben wird. Zudem wird die Organisation der einzelnen Gremien dargelegt. In der Erarbeitung des Organisationshandbuchs wurde der Partizipation ein hoher Stellenwert beigemessen.

Im Funktionendiagramm wie auch im Kompetenzraster werden die Zuständigkeiten sowie die zugehörigen Kompetenzen definiert. Dieses Dokument wurde so aufgebaut, dass die vielfältigen Aufgaben und die Kompetenzen der Mitglieder der Schulleitung, des Sekretariats und der verschiedenen Gremien auf einfache Weise angepasst werden können.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Funktionendiagramms wurden die Pensen der Schulleitungsmitglieder genauer evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass mit den bestehenden,

im Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung definierten Pensen die verlangten Aufgaben nicht erfüllt werden können. Aufgrund dieses Teilprojektergebnisses und zur Sicherstellung der geforderten Schulleitungsaufgaben wurde während des laufenden Projekts der Standeskommission ein Antrag auf eine zeitlich befristete Erweiterung der Schulleitung um einen weiteren Prorektor gestellt. Die Standeskommission stimmte diesem Antrag zu, worauf die interne Ausschreibung und die Wahl eines zweiten Prorektors erfolgten.

In Zusammenarbeit mit dem Rektor wurden die Führungsleitsätze für die Schulleitung erarbeitet. Auch dabei wurde der Partizipation die nötige Wichtigkeit beigemessen.

Im Weiteren untersuchte die Teilprojektgruppe die Steuerungs- und Führungsaufgabe des Amts für Mittel- und Hochschulen. Dabei konnte auf die Ergebnisse abgestellt werden, die 2014 im Zusammenhang mit der Reorganisation des Erziehungsdepartements erarbeitet wurden. An der damaligen Haltung, dass das Gymnasium als Einheit direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt sein soll, hat sich nichts geändert. Das Amt für Mittel- und Hochschulen soll nach wie vor als Bindeglied der regionalen und nationalen Gremien zum Gymnasium handeln.

Teilprojekt 3: Partizipation

Gemäss dem Projektmandat hatte diese Projektgruppe folgende Aufgaben:

- Diskussion und Klärung der institutionellen Mitwirkung von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und von weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- Überprüfung von Funktion, Praxis und Qualität diverser Gremien (insbesondere Rektoratskommission, Lehrerkonferenz, Fachschaften und Fachschaftsgruppen, Arbeitsgruppen) sowie der Schülerorganisation;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung mit spezifischem Blick auf die genannten Gremien und eine funktionierende interne Kooperation und Kommunikation;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms.

Die Ergebnisse dieser Teilprojektgruppe schlagen sich insbesondere im Organisationshandbuch nieder. Es wurde festgestellt, dass vor allem die für die Schulführung sehr wichtigen Gremien der Lehrerkonferenz und Rektoratskommission neu zu regeln sind. Die Aufgaben und Kompetenzen waren bisher nur ungenügend definiert, so dass diese Gremien nicht ihre volle Wirkung entfalten konnten. So entstand in enger Begleitung durch den externen Berater die Idee einer Koordinationskommission, welche als Bindeglied zwischen der Lehrerkonferenz und der Schulleitung wirken soll. Die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationskommission sind derart gelagert, dass die Rektoratskommission nicht mehr nötig sein wird und aufgelöst werden kann. Im Weiteren sollen Aufgaben und Kompetenzen der Lehrerkonferenz klar geregelt werden. Da sowohl die Lehrerkonferenz als auch die Rektoratskommission in der Gymnasialverordnung explizit genannt und deren Kompetenzen geregelt werden, bedarf die vorgeschlagene Änderung einer Anpassung in der Gymnasialverordnung.

Teilprojekt 4: Schuladministration und Verwaltung

Sie hatten folgende Bereiche zu bearbeiten:

- Diskussion und Klärung der Anstellungsbehörde und Unterstellung, ebenso der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Sekretariatsmitarbeitenden;
- Definition und Begründung der Pensen im Sekretariat;
- Beschreibung zentraler Prozesse im Bereich des Sekretariats;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit von Sekretariat, Hausdienst und technischer Dienst mit den übrigen Schulbeteiligten;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms.

Die Ergebnisse der Arbeiten dieser Teilprojektgruppe sind in das Organisationshandbuch eingeflossen. Insbesondere werden im Funktionendiagramm und Kompetenzraster die Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats, des Hausdienstes und des technischen Diensts definiert. Die Teilprojektgruppe stellte in Zusammenarbeit mit dem externen Berater die Aufgaben des Sekretariats den bestehenden Pensen gegenüber. Dabei wurden einige Sekretariate ähnlich grosser Mittelschulen zum Vergleich herangezogen und festgestellt, dass die zur Verfügung stehenden 310 Stellenprozente (inklusive Verwalter) den Anforderungen entsprechen und zu keiner Korrektur Anlass geben.

Die Zusammenarbeit der Sekretariatsmitarbeiterinnen mit den Mitgliedern der Schulleitung soll klarer beschrieben und festgelegt werden. Dasselbe gilt auch für die anderen Supportdienste (Hausdienst, technischer Dienst und Bibliothek).

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Einleitend ist festzuhalten, dass der in der Gesetzgebung für die Volksschule verwendete neue Begriff für die Lehrpersonen Anwendung findet. Diese Korrekturen betreffen insbesondere die Art. 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17.

Im Weiteren wird ein Grossteil der bisher dem Rektor anvertrauten Kompetenzen der gesamten Schulleitung übertragen, was zu Korrekturen in den Art. 13, 14, 15, 19, 20, 24, 25, 27, 33 führt.

Art. 3 Standeskommission

Die Wahl des Rektors und der Prorektoren soll nicht mehr auf zwei Jahre erfolgen. Die Erfahrung zeigt, dass eine ordentliche Anstellung mit der Wahl durch die Standeskommission auf Antrag der Landesschulkommission für beide Parteien vorteilhafter ist. Die Wahl der Schulleitung umfasst auch die Anstellung des Verwalters.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die Aufsicht der Standeskommission über die Organisation der Schule gestärkt. Sie bestimmt über die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen und behält dadurch die Übersicht über die Tätigkeiten dieser verschiedenen Gremien.

Art. 4 Landesschulkommission

Die Landesschulkommission bleibt Aufsichtsorgan in pädagogischer Hinsicht.

Für die Wahl der Schulleitung stellt sie der Standeskommission Antrag. Welche Personen der Schulleitung angehören, wird neu im Standeskommissionsbeschluss geregelt. Das Recht der Landesschulkommission, bei der Wahl Antrag stellen zu können, bleibt gewahrt. Es umfasst neu auch den Verwalter des Gymnasiums, soweit dieser gemäss Standeskommissionsbeschluss auch künftig Teil der Schulleitung ist.

Die Landesschulkommission bleibt zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen am Gymnasium. Auch darin findet der pädagogische Auftrag der Landesschulkommission seinen Ausdruck.

Für die Organisation der Schule ist die Standeskommission verantwortlich und erlässt die notwendigen Regelungen. Die Landesschulkommission ist im Rahmen der Vorgaben der Verordnung für pädagogische Belange zuständig. Dies betrifft die folgenden Regelungsbereiche:

Art. 16: Recht und Pflicht zur Weiterbildung
Art. 18: Aufnahme der Schüler
Art. 19: Regelung Absenzen, Dispensationen und Urlaub von Schülern
Art. 24: Regelung Schulzeit inklusive Festlegung Schultage, Schulbeginn und Ferien
Art. 25: Lehrpläne
Art. 26: Schulversuche
Art. 28: Lehrmittel und Schulmaterial
Art. 29: Noten, Zeugnisse, Promotion und Maturitätsprüfung
Art. 32: Akademische Berufsberatung

Art. 5 Erziehungsdepartement

Mit einem neuen Abs. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gymnasium technisch gesehen eine Verwaltungseinheit des Erziehungsdepartements ist. Wichtige Anordnungen sollen daher der Zustimmung des Departementvorstehers bedürfen. Die Schulleitung muss ihre interne Organisation dem Departement zur Genehmigung vorlegen.

Art. 6 Schulleitung

Die Zusammensetzung der Schulleitung soll neu im Standeskommissionsbeschluss geregelt werden. Dies führt zu Umstellungen in Art. 6. Im neuen Abs. 2 werden die Zuständigkeiten der Schulleitung neu gefasst. In Abs. 3 wird die bisherige Möglichkeit der Anstellung von Verwaltungspersonal durch die Schulleitung aufgehoben, da die Anstellungskompetenz gemäss Art. 5 dem Departement zugeordnet wird. Das Departement kann aber diese Kompetenz weiterhin an die Schulleitung delegieren.

Ebenfalls weggelassen wird die Aufgabe des Erstellens von Budget und Rechnung zuhanden des Departements. Zum einen wird die Rechnung für das Gymnasium schon seit geraumer Zeit durch die Landesbuchhaltung geführt. Zum anderen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass eine Verwaltungseinheit für sich die Budgetierung vorbereitet. Die weitere Budgetierung obliegt dann ohnehin dem Departement, der Standeskommission und schliesslich dem Grossen Rat. Die Vorbereitung des Budgets in einem Verwaltungszweig braucht nicht eigens in einer Verordnung festgehalten zu werden.

Für das Gymnasium, das verglichen mit anderen Verwaltungseinheiten relativ weitreichende Kompetenzen hat, ist es aber besonders wichtig, im Rahmen der operativen Führung der Schule das vorgegebene Budget zu beachten. Im Falle absehbarer Budgetüberschreitungen sollten die erforderlichen Finanzierungsbeschlüsse rechtzeitig bei den zuständigen Stellen, das heisst in erster Linie bei der Standeskommission, eingeholt werden.

Art. 7 Rektor

Die Schule soll neu durch die Schulleitung und nicht durch eine Person, den Rektor, geführt werden. Die Führung der Schule wird somit breiter abgestützt. Damit wird die Akzeptanz bei allen Beteiligten erhöht. Dem Rektor wird explizit die Aufgabe der Vertretung der Schule nach aussen und gegenüber den Behörden zugewiesen. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Standeskommissionsbeschluss geregelt.

Art. 8 Rektoratskommission

Anstelle der heutigen Rektoratskommission soll künftig eine Koordinationskommission mit einer neuen Aufgabe und Ausrichtung entstehen. Für die Regelung dieser neuen Kommission wird

aber nach Art. 3 Abs. 4 die Standeskommission zuständig sein, sodass Art. 8 GymV aufgehoben werden kann.

Art. 9 Lehrpersonen

Aufgrund der generellen Anweisung, dass der Begriff „Lehrer“ durch „Lehrperson“ oder „Lehrpersonen“ ersetzt wird, wird in Art. 9 - wie im davor gesetzten Titel - nicht mehr von Lehrern, sondern von Lehrpersonen gesprochen. Zudem wird der Begriff „Sekundarlehrerdiplom“ durch „Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I“ ersetzt.

Art. 10 Stellvertretungen

Da die Anstellungsbefugnisse für Stellvertretungen neu in Art. 6 Abs. 3 geregelt werden, kann Art. 10 aufgehoben werden.

Art. 15 Ferien

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da der Ferienbezug künftig stufengerecht im Standeskommissionsbeschluss geregelt wird.

Art. 17 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist ein Organisationsinstrument des Gymnasiums. Nach dem neuen Abs. 4 in Art. 3 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Rechte und Pflichten von Kommissionen und Konferenzen bei der Standeskommission.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Gymnasialverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Revision Gymnasialverordnung (GS 412.010)

alt	neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 (Geltungsbereich) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Führung, die Organisation, die schulisch-fachlichen, personellen und finanziellen Belange des "Gymnasiums St. Antonius Appenzell" (nachstehend Gymnasium genannt).	Art. 1 (Geltungsbereich) Keine Änderung
Art. 2 (Träger) Träger des Gymnasiums ist der Kanton.	Art. 2 (Träger) Keine Änderung
II. Behörden und ihre Zuständigkeit	II. Behörden und ihre Zuständigkeit
Art. 3 (Die Standeskommission) ¹ Die Standeskommission wählt den Rektor sowie den Prorektor auf eine Dauer von zwei Jahren. ² Sie stellt den Verwalter an. ³ Sie beschliesst die Stellenpläne auf Antrag der Schulleitung. ⁴ Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.	Art. 3 (Standeskommission) ¹ Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Schulleitung. ² Sie entscheidet über den Stellenplan. ³ Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr. ⁴ Sie erlässt die für die Organisation der Schule erforderlichen Regelungen und legt die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen fest.
Art. 4 (Die Landesschulkommission) ¹ Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen. ² Sie schlägt der Standeskommission die Wahl des Rektors und des Prorektors vor; für den übrigen Lehrkörper ist sie Anstellungsbehörde. ³ Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist. ⁴ Sofern der Rektor nicht Mitglied der Landesschulkommission ist, wird er in Fragen des Gymnasiums mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission beigezogen.	Art. 4 (Landesschulkommission) ¹ Keine Änderung ² Sie stellt der Standeskommission für die Wahl der Schulleitung Antrag; für die Lehrpersonen ist sie Anstellungsbehörde. ³ Sie erlässt die erforderlichen Regelungen, soweit sie hierzu gemäss dieser Verordnung ermächtigt ist. ⁴ In Fragen des Gymnasiums nimmt der Rektor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesschulkommission teil.
Art. 5 (Das Erziehungsdepartement) ¹ Das Gymnasium ist als Verwaltungseinheit dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) administrativ unterstellt.	Art. 5 (Erziehungsdepartement) ¹ Keine Änderung

<p>²Es stellt das Verwaltungspersonal des Gymnasiums an, soweit es diese Befugnis nicht der Schulleitung delegiert hat.</p>	<p>²Keine Änderung</p> <p>³Reglemente der Schulleitung bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.</p>
<p>III. Schulleitung</p>	<p>III. Schulleitung</p>
<p>Art. 6 (Die Schulleitung)</p> <p>¹Der Schulleitung gehören der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor sowie der Verwalter an.</p> <p>²Sie ist für die Leitung der Schule verantwortlich, sie vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden; gegenüber der Lehrerschaft vertritt sie den Arbeitgeber.</p> <p>³Sie hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung des Jahres- und des Semesterprogrammes; b) Zuweisung der Stunden an die Lehrer; c) Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden des Departementes; d) Zeitlich begrenzte Anstellung von Aushilfslehrpersonal im Rahmen des Stellenplanes; e) Anstellung von Verwaltungspersonal gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung; f) Erlass schulinterner Reglemente; g) Disziplinarwesen gegenüber Schülern. 	<p>Art. 6 (Schulleitung)</p> <p>¹Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule verantwortlich und nimmt die weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>²Sie ist zuständig für die Personalführung und –entwicklung sowie für die Qualität und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.</p> <p>³Ihr obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung der Mehrjahresplanung und der Semesterprogramme; b) Zuweisung der Lektionen an die Lehrpersonen; c) Anstellung von Aushilfen und Stellvertretungen; d) Erlass schulinterner Reglemente (Schulordnung etc.); e) Disziplinarwesen gegenüber Schülern; f) Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen und Konferenzen.
<p>Art. 7 (Der Rektor)</p> <p>¹Dem Rektor obliegt die Leitung der Schule, soweit sie nicht der Schulleitung ausdrücklich übertragen ist.</p> <p>²Er kann die Ausübung eigener Kompetenzen dem Prorektor oder dem Verwalter übertragen.</p>	<p>Art. 7 (Rektor)</p> <p>¹Der Rektor führt die Schulleitung.</p> <p>²Er vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden.</p>
<p>Art. 8 (Die Rektoratskommission)</p> <p>¹Die Schulleitung bildet zusammen mit vier weiteren von der Lehrerschaft gewählten Lehrern die Rektoratskommission.</p> <p>²Sie berät den Rektor und die Schulleitung in allen Belangen des Gymnasiums.</p> <p>³Sie tritt unter dem Vorsitz des Rektors monatlich sowie auf Verlangen eines Mitglieds der Rektoratskommission zusammen.</p>	<p>Art. 8 (Die Rektoratskommission)</p> <p>Wird aufgehoben</p>

IV. Lehrer	IV. Lehrpersonen
<p>Art. 9 (Fachliche Anforderung)</p> <p>¹Lehrer in den Fächern: neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie, Religion, können angestellt werden, wenn sie einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich erworben haben.</p> <p>²Lehrer in musischen oder turnerischen Fächern können angestellt werden, wenn sie eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung im entsprechenden Fach abgeschlossen haben.</p> <p>³Für die Anstellung im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels ist eine Zusatzausbildung als Mittelschullehrer erforderlich.</p> <p>⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Sekundarlehrerdiplom der entsprechenden Fachrichtung anerkannt.</p> <p>⁵In Einzelfällen kann von den obgenannten Anforderungen abgewichen werden.</p>	<p>Art. 9 (Fachliche Anforderung)</p> <p>¹Lehrpersonen ...</p> <p>²Lehrpersonen ...</p> <p>³... Mittelschullehrperson ...</p> <p>⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I anerkannt.</p> <p>⁵Keine Änderung</p>
<p>Art. 10 (Stellvertretungen)</p> <p>Stellvertreter werden im Rahmen des bewilligten Stellenplanes von der Schulleitung angestellt.</p>	<p>Art. 10 (Stellvertretungen)</p> <p>Wird aufgehoben</p>
<p>Art. 11 (Aufgaben der Lehrer)</p> <p>¹Die Lehrer fördern die Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht.</p> <p>²Sie arbeiten mit den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers und den Inhabern der elterlichen Sorge zusammen und tragen zu einem guten Schulklima bei.</p> <p>³Sie erteilen die aufgrund des Anstellungsvertrages von der Schulleitung zugewiesenen Stunden nach den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und den einschlägigen Weisungen.</p>	<p>Art. 11 (Aufgaben der Lehrpersonen)</p> <p>¹Die Lehrpersonen ...</p> <p>²Keine Änderung</p> <p>³Keine Änderung</p>
<p>Art. 12 (Lehrpensum)</p> <p>¹Die Standeskommission legt die Stundenzahlen für ein Vollpensum der Lehrer fest.</p> <p>²Sie regelt die Stundenentlastung.</p>	<p>Art. 12 (Lehrpensum)</p> <p>¹Die Standeskommission legt die Lektionenzahl für ein Vollpensum der Lehrpersonen fest.</p> <p>²Sie regelt die Lektionentlastung.</p>
<p>Art. 13 (Klassenlehrer)</p> <p>¹Für jede Klasse wird durch den Rektor ein Klassenlehrer bestimmt.</p> <p>²Die Aufgaben des Klassenlehrers werden durch ein Reglement der</p>	<p>Art. 13 (Klassenlehrperson)</p> <p>¹Für jede Klasse wird durch die Schulleitung eine Klassenlehrperson bestimmt.</p> <p>²Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie der Klassen-</p>

<p>Schulleitung festgelegt.</p> <p>³Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer.</p> <p>⁴Dieser stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.</p>	<p>lehrperson.</p> <p>³Diese stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.</p>
<p>Art. 14 (Nebenaufgaben)</p> <p>¹Das Departement erlässt allgemeine Weisungen über die vom Lehrpersonal im Interesse des Schulbetriebes zu übernehmenden Nebenaufgaben und regelt die Entschädigungen.</p> <p>²Die Nebenaufgaben werden vom Rektor zugeteilt.</p>	<p>Art. 14 (Nebenaufgaben)</p> <p>¹Keine Änderung</p> <p>²Nebenaufgaben werden durch die Schulleitung zugeteilt.</p>
<p>Art. 15 (Ferien)</p> <p>¹Der Ferienanspruch der Lehrer wird von der Standeskommission festgelegt.</p> <p>²Der Bezug der Ferien richtet sich nach den Weisungen des Rektors.</p>	<p>Art. 15 (Ferien)</p> <p>¹Der Ferienanspruch der Lehrpersonen ...</p> <p>²Wird aufgehoben</p>
<p>Art. 16 (Fortbildung)</p> <p>¹Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht sich fortzubilden.</p> <p>²Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.</p>	<p>Art. 16 (Fort- und Weiterbildung)</p> <p>¹Die Lehrpersonen ...</p> <p>²Keine Änderung</p>
<p>Art. 17 (Lehrerkonferenz)</p> <p>¹Lehrkräfte, die über längere Zeit, aber mindestens seit drei Jahren, ein Pensum von über sechs Lektionen oder in einem Jahr ein Pensum von über 15 Lektionen versehen, bilden die Lehrerkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester vom Rektor einberufen und von ihm geleitet wird. Die übrigen Lehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Die Einberufung kann auch von fünf stimmberechtigten Lehrern verlangt werden.</p> <p>²Die Lehrerkonferenz nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten, zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung und wählt vier Vertreter in die Rektoratskommission.</p> <p>³Lehrkräfte, die in der Lehrerkonferenz ohne Stimmrecht sind, wählen zwei stimmberechtigte Vertreter in die Lehrerkonferenz; das gleiche Recht steht der Schülerschaft zu.</p>	<p>Art. 17 (Lehrerkonferenz)</p> <p>Wird aufgehoben</p>

V. Schüler	V. Schüler
<p>Art. 18 (Aufnahme) Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler.</p>	<p>Art. 18 (Aufnahme) Keine Änderung</p>
<p>Art. 19 (Schulbesuch) ¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. ²Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub. ³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Absolvierung der Schulpflicht (Art. 19 Abs. 1 SchG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des mündigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.</p>	<p>Art. 19 (Schulbesuch) ¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. ²Keine Änderung ³Keine Änderung</p>
<p>Art. 20 (Rechte und Pflichten des Schülers) ¹Die Schüler setzen sich für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. ²Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich rücksichtsvoll in Schule und Öffentlichkeit zu verhalten. ³Sie haben das Recht zur Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen. ⁴Der Rektor kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband vorsehen.</p>	<p>Art. 20 (Rechte und Pflichten des Schülers) ¹Keine Änderung ²Sie haben die Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit rücksichtsvoll zu verhalten. ³Keine Änderung ⁴Die Schulleitung kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder Schulverband vorsehen.</p>
<p>Art. 21 (Disziplinarordnung) ¹Disziplinarfehler sind: a) Vernachlässigung von Schülerpflichten; b) Verletzung der Schulordnung und der Reglemente; c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist. ²Disziplinarstrafen sind: a) der Verweis; b) die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.--;</p>	<p>Art. 21 (Disziplinarordnung) Keine Änderung</p>

<p>c) der Arbeitseinsatz; d) die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule; e) die Wegweisung von der Schule. ³Disziplinarstrafen werden von der Schulleitung ausgesprochen.</p>	
VI. Schule	VI. Schule
<p>Art. 22 (Aufgabe des Gymnasiums) Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.</p>	<p>Art. 22 (Aufgaben des Gymnasiums) Keine Änderung</p>
<p>Art. 23 (Dauer der Ausbildung) ¹Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung. ²Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.</p>	<p>Art. 23 (Dauer der Ausbildung) Keine Änderung</p>
<p>Art. 24 (Schulzeit) ¹Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen 39-40 Schulwochen. ²Schuljahresbeginn, Ferien und Anzahl der wöchentlichen Schultage werden von der Landesschulkommission festgelegt. ³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache des Rektors.</p>	<p>Art. 24 (Schulzeit) ¹Keine Änderung ²Keine Änderung ³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache der Schulleitung.</p>
<p>Art. 25 (Lehrpläne) ¹Die Lehrpläne bestimmen Unterrichtsfächer, Lehrziele, Lehrinhalte und Lektionenzahl der Fächer. ²Sie werden auf Antrag des Rektors von der Landesschulkommission erlassen. ³Sie sind so zu fassen, dass für die Schüler der Zugang zur Maturitätsprüfung im Rahmen der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) gewährleistet ist. ⁴Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.</p>	<p>Art. 25 (Lehrpläne) ¹Keine Änderung ²Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Landesschulkommission erlassen. ³Keine Änderung ⁴Keine Änderung</p>
<p>Art. 26 (Schulversuche) Abweichungen vom Lehrplan können von der Landesschulkommission im</p>	<p>Art. 26 (Schulversuche) Keine Änderung</p>

Sinne von zeitlich befristeten Schulversuchen bewilligt werden, wenn sie das Erreichen der Lehrziele nicht gefährden.	
Art. 27 (Stundenpläne) ¹ Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor erstellt. ² Von den Stundenplänen abweichende Lektionengestaltungen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung des Rektors erlaubt.	Art. 27 (Stundenpläne) ¹ Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erstellt. ² Abweichungen von den Stundenplänen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.
Art. 28 (Lehrmittel und Schulmaterial) ¹ Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial. ² Während der Dauer der Schulpflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 SchG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.	Art. 28 (Lehrmittel und Schulmaterial) Keine Änderung
Art. 29 (Notengebung, Promotion und Maturität) ¹ Die Landesschulkommission regelt die Notengebung in den Zeugnissen sowie die Promotion. ² Sie regelt ausserdem die Maturitätsprüfungen im Rahmen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung.	Art. 29 (Notengebung, Promotion und Maturität) Keine Änderung
Art. 30 (Schulordnung) Die Schulleitung erlässt in einer Schulordnung ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.	Art. 30 (Schulordnung) Keine Änderung
VII. Schuldienste	VII. Schuldienste
Art. 31 (Schularzt) Der schulärztliche Dienst wird durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.	Art. 31 (Schularzt) Keine Änderung
Art. 32 (Akademische Berufsberatung) ¹ Der Kanton ermöglicht den Schülern die Inanspruchnahme der akademischen Berufsberatung. ² Die Landesschulkommission regelt das Nähere.	Art. 32 (Akademische Berufsberatung) Keine Änderung

VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten	VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten
<p>Art. 33 (Grundsatz) ¹Die Räumlichkeiten des Gymnasiums sind der Nutzung durch die Schule, durch das Departement und gegebenenfalls durch ein Internat oder Tagesinternat vorbehalten. ²Das Departement legt die Raumnutzung gemäss Abs. 1 dieses Artikels fest. ³Innerhalb dieser Schranken regelt der Rektor die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule. ⁴Andere, längerdauernde und schulfremde Nutzungen der Räumlichkeiten des Gymnasiums bedürfen der Bewilligung durch die Ständekommission.</p>	<p>Art. 33 (Grundsatz) ¹Keine Änderung ²Keine Änderung ³Innerhalb dieser Schranken regelt die Schulleitung die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule. ⁴Keine Änderung</p>
<p>Art. 34 (Internat) Der Kanton kann ein Internat führen oder Räumlichkeiten einer privaten Trägerschaft vermieten, damit diese auf ihre eigene Rechnung ein Internat führt.</p>	<p>Art. 34 (Internat) Keine Änderung</p>
<p>Art. 35 (Tagesinternat) ¹Für die externen Schüler kann der Kanton in den Räumlichkeiten des Gymnasiums ein Tagesinternat führen oder dessen Führung einer privaten Trägerschaft vertraglich übertragen. ²Das Tagesinternat untersteht - soweit nicht eine private Trägerschaft die Führung übernommen hat - dem Departement. In diesem Falle bestimmt das Departement, welche Kosten des Tagesinternates von den Schülern zu übernehmen sind.</p>	<p>Art. 35 (Tagesinternat) Keine Änderung</p>
IX. Finanzierung	IX. Finanzierung
<p>Art. 36 (Kostentragung) ¹Der Kanton trägt die finanziellen Lasten des Gymnasiums. ²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.</p>	<p>Art. 36 (Kostentragung) Keine Änderung</p>

<p>Art. 37 (Schulgeld) ¹Das Departement legt das Schulgeld fest. ²Das Schulgeld für ausserkantonale Schüler ist grundsätzlich kostendeckend anzusetzen. ³Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen. ⁴Das Departement legt fest, welche weiteren Leistungen im schulischen und ausserschulischen Bereich von den Schülern zu tragen sind und bestimmt die Ansätze.</p>	<p>Art. 37 (Schulgeld) Keine Änderung</p>
<p>X. Rechtsschutz</p>	<p>X. Rechtsschutz</p>
<p>Art. 38 Aufgehoben</p>	<p>Art. 38 Keine Änderung</p>
<p>XI. Schlussbestimmung</p>	<p>XI. Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 39 Aufgehoben</p>	<p>Art. 39 Keine Änderung</p>
<p>Art. 40 (Inkrafttreten) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.</p>	<p>Art. 40 Keine Änderung</p>
	<p>Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.</p>

Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)** stellt dem Grossen Rat folgenden

Antrag:

1. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.

2. Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Schüler sind zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

Begründung:

Die heutige Fassung von Art. 9 Abs. 1 der Gymnasialverordnung (GymV) ist redaktionell nicht korrekt. Mit der Neuformulierung wird lediglich diese sprachliche Unzulänglichkeit bereinigt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Gemäss Antrag der Standeskommission und nach der heutigen Formulierung von Art. 19 Abs. 1 GymV richtet sich die Schulbesuchspflicht an einen einzelnen Schüler. Für das Verständnis ist es einfacher, wenn die Aussage nicht nur mit Blick auf einen Schüler gefasst wird, sondern sich an alle Schüler richtet. Auch hier ergibt sich keine materielle Änderung.

Ergänzende Anmerkung:

Bereits vor Jahren wurde im Grossen Rat der Wunsch nach einem Gymnasialgesetz geäussert. Der Grund, weshalb die vorgeschlagene Änderung nicht bereits in ein neues Gesetz gepackt wird, sondern dafür nochmals die bestehende Gymnasialverordnung revidiert wird, liegt darin, dass das Gymnasium bereits ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/2016 nach den neuen Grundsätzen geführt werden soll. Es besteht das Ziel, die neuen Strukturen rasch umzusetzen, damit der neue Rektor mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Leitung mit bereits erprobten Prozessen antreten kann. Zudem sollen für das Gymnasium möglichst bald wieder ruhigere Verhältnisse und eine solide Grundlage bestehen, auf denen sich eine positive Zukunft bauen lässt.

Es ist indessen sowohl für die SoKo als auch für den Erziehungsdirektor klar, dass in einem nächsten Schritt ein Gymnasialgesetz zu schaffen ist. Dabei sind insbesondere auch die betrieblichen Grundlagen zu prüfen, beispielsweise die Frage, ob das Gymnasium künftig als

unselbständige Anstalt betrieben werden soll. Dieser Prozess benötigt aber seine Zeit, so dass es richtig erscheint, die jetzige Reorganisation der Schulführung vorzuziehen, damit die weiteren Grundfragen auf der Basis eines geordneten und stabilen Schulbetriebs angegangen und geklärt werden können. Dies ist nur mit einer raschen Teilrevision der Gymnasialverordnung zu machen.

Bei der Führung des Gymnasiums soll ein Paradigmenwechsel stattfinden. Die Leitung soll breiter abgestützt werden. Nebst dem Rektor werden zwei Prorektoren und der Verwalter als Vierergremium die Schulleitung bilden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Rektor die übrigen Schulleitungsmitglieder führt; er ist seinerseits gemäss Organigramm als einziges Mitglied der Schulleitung direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt. Diese Führungsform wird auch in anderen vergleichbaren Schulen mit Erfolg praktiziert. Sie bringt eine breitere Abstützung der Entscheidungen innerhalb der Schulleitung mit sich und reduziert die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung der Schule. Wie bereits in der Botschaft erwähnt, ist die neue Organisation der Schulleitung von den verschiedenen Teilprojektgruppen im Rahmen des Projekts zur Strategie- und Führungsentwicklung, nebst vielen anderen notwendigen Anpassungen, erarbeitet worden. Dieser Prozess wurde von einer externen Beratungsfirma intensiv begleitet. In einem Funktionendiagramm und Kompetenzraster werden den Schulleitungsmitgliedern sowie den Konferenzen und Kommissionen die notwendigen Kompetenzen durch das Erziehungsdepartement zugewiesen. Das neue Schulleitungssystem ist mit einem modernen Geschäftsleitungsmodell in der Privatwirtschaft zu vergleichen, nach welchem wichtige Entscheide in Geschäftsleitungssitzungen diskutiert, gefällt und dann vom Geschäftsführer oder Direktor nach aussen getragen und umgesetzt werden.

Der SoKo wurden an der Sitzung erste Entwürfe der nachgelagerten Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung und des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung gezeigt. Ebenfalls wurde das Organisationshandbuch, das Funktionendiagramm und der Kompetenzraster vorgestellt. Der SoKo ist es ein Anliegen, dass in diesen Dokumenten der Grundsatz nach Art. 7 Abs. 2 GymV, dass der Rektor die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden vertritt, dahingehend konkretisiert wird, dass der Rektor der Schulleitung vorsteht und diese führt.